

Shr. Rector, Magistri vnd Doctores in der Universitet zu Wittemberg/ Auch wir Bür- gemeister / vnd Rath daselbst / Thun hiermit fundi vnd zu wissen Jedermanniglich/sonderlich aber denen / so vnserer Jurisdiction respective unterworffen/ Nach dem auff des Durchlauch- tigsten/ Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Georgen Herzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berg/ des Heiligen Römischen Reichs ErzMarshallen vnd Churfürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen / Ober vnd Nieder Lauenburg / Burggraffen zu Magdeburg / Graffen zu der March vnd Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / Unsers Gnädigsten Landes Fürsten vnd Herrn / gnädigsten Anordnung/ Wir die Apotheke dieses Orts unterschiedlich visitiret, vnd eines gewissen Taxe vns aber mahls verglichen / vnd aber in denen von Weiland Churfürsten AUGUSTO, Christmildester vnd Hochlöblichster Gedächtniß/ der Medicinischen Facultet confirmirten Statuten vorsehen / daß solcher Tax Jedermanniglich zur Nachricht solle publicirer werden/ Als haben wir denselben zu dem ende nachgefüget in öffentlichen Druck verfertigen lassen/vnd wollen/ daß hinsüro jcziger vnd künftiger Apotheker/ wer der auch seyn wird/ nach diesem Tax sich allerdings richte / vnd verhalte/ auch bis auff andere Verordnung: davon im geringsten nicht abweiche/ bey Vermeidung der ihm des- sentwegen von Uns angedeutten Straße/ so nach befindung alsbald abgefördert werden soll. Geben den 25.

Januarij, Anno 1646.